

An Herrn
Oberbürgermeister Andreas Starke
Rathaus am Maxplatz
96047 Bamberg



Bamberg, 12.08.2019

Antrag an den Stadtrat/Finanzsenat:

Erlassen einer Zweitwohnungssteuersatzung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit beantrage ich den Erlass einer Zweitwohnungssteuersatzung für die Stadt Bamberg nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes.

Die Stadtverwaltung möge dafür einen Satzungsvorschlag erarbeiten und den Stadtratsgremien zur Entscheidung vorlegen. Diese Satzung soll folgende Parameter beinhalten:

- die Höhe der Steuer soll 20% der jährlichen Nettokaltmiete betragen;
- von der Steuerpflicht sollen Personen ausgenommen sein, die als nicht dauerhaft getrennt lebende Verheirate eine Zweitwohnung aus beruflichen Gründen in Bamberg innehaben und deren Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet;
- von der Steuerpflicht sollen auch Personen ausgenommen sein, die wegen eines Studiums oder einer Ausbildung eine Zweitwohnung in Bamberg innehaben.

Die Einnahmen für die Stadt Bamberg aus dieser Steuer sollen - nach Abzug der Verwaltungskosten dafür - zweckgebunden für sozialen Wohnraum Verwendung finden. Konkret sollen sie in den Erwerb, den Bau oder den Erhalt von sozialem Wohnraum durch die Stadtbau GmbH fließen oder in den Kauf von Grund in der Stadt Bamberg zur Schaffung ebensolchen Wohnraums. Es sollen damit echte Sozialwohnungen, nicht nur preisvergünstigte Wohnungen nach der Bamberger Sozialklausel, gefördert werden.

Diese Mittelverwendung soll, wenn rechtlich möglich, in der Satzung für die Zweitwohnungssteuer festgehalten werden, andernfalls bitte ich um parallele Beschlussfassung über den beiliegenden separaten Verwendungsantrag.

Erläuterung und Begründung:

Mit der Zweitwohnungssteuer wird das Innehaben eines zweiten Wohnsitzes (oder noch weiterer Wohnsitze) im Stadtgebiet Bamberg besteuert. Dabei ist unerheblich, ob die Zweitwohnung gemietet, gekauft, verbilligt überlassen oder ohne Miete zur Verfügung gestellt wurde. Besteuert werden damit Personen, die sich eine zweite Wohnung leisten können, also Personen mit guten Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Besteuert werden damit auch Personen, die eine Zweitwohnung als Ferienwohnung vermieten oder teilvermieten.

Sozialen Verwerfungen durch diese Steuer beugt das zugrundeliegende Gesetz dadurch vor, dass Personen mit einem Jahreseinkommen von weniger als 29.000 € (bei Verheirateten: von 37.000 €) von dieser Steuer "auf Anfrage befreit werden müssen", ohne dass dies in der Satzung explizit geregelt ist. Ein Passus des entsprechenden Inhalts wäre aber evtl. geeignet, dem Eindruck einer "Abzocke" bei der Bürgerschaft vorzubeugen und sollte deshalb mit in die Satzung aufgenommen werden. Dadurch dürfte auch ein überwiegender Teil der Studierenden in Bamberg ausgenommen sein; der explizite Ausschluss dieses (gesamten) Personenkreises in der Satzung erspart diesen und der Verwaltung den Aufwand zur Prüfung der Einkommensverhältnisse.

Die Steuer trägt zur Verbesserung der haushalterischen Lage der Stadt Bamberg bei. Der Einnahmebetrag in Bamberg dürfte auf dem Hintergrund des hohem touristischen Faktors und der großen Aufenthalts-Beliebtheit im Vergleich zu anderen Städten entsprechend größer sein.

Die Steuer trägt in manchen Fällen über die Aufgabe der Zweitwohnungseigenschaft (und Bereitstellen als Ferienwohnungen) auch dazu bei, Wohnraum frei machen und den Wohnungsmangel zu reduzieren. Dies umso mehr, je höher der Steuersatz angesetzt ist. Die geforderte Satz von 20% bewegt sich deshalb im Vergleich zu anderen Städten eher in einem oberen Bereich. Er soll verhindern, dass alsbald eine Anpassung (wie z.B. in Berlin von 5% auf jetzt 15%) nötig wird.

An Herrn
Oberbürgermeister Andreas Starke
Rathaus am Maxplatz
96047 Bamberg



Bamberg, 06.08.2019

Antrag an den Stadtrat/Finanzsenat:

Mittel für sozialen Wohnraum

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ich beantrage hiermit, dass die Stadt Bamberg bis auf weiteres jährlich einen zusätzlichen Betrag in Höhe der Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer (abzüglich der Verwaltungskosten) zur Schaffung von sozialem Wohnraum verwendet.

Konkret soll ein jährlicher Betrag in dieser Höhe in den Erwerb, den Bau oder den Erhalt von sozialem Wohnraum durch die Stadtbau GmbH fließen oder in den Kauf von Grund in der Stadt Bamberg zur Schaffung ebensolchen Wohnraums. Es sollen damit echte Sozialwohnungen, nicht nur preisvergünstigte Wohnungen nach der Bamberger Sozialklausel, gefördert werden.

Erläuterung und Begründung:

Die Beschlussfassung dient dazu, die beabsichtigte Zweckbindung einer Zweitwohnungssteuer "für sozialen Wohnraum" sicher zu stellen.

Die Beschlussfassung wäre oder ist obsolet, wenn/falls die beabsichtigte Zweckbindung innerhalb der Satzung zur Zweitwohnungssteuer untergebracht werden kann.